

REGLEMENT
über die
Habilitation an der Philosophisch-historischen Fakultät
der Universität Bern

Das Fakultätskollegium der Philosophisch-historischen Fakultät,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) und Artikel 85 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I Habilitation

HABILITATION - DEFINITION

Art. 1 Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einer Disziplin oder mehreren Disziplinen. Die Habilitation führt zur Erteilung der selbständigen Lehrermächtigung (Venia docendi) für eine oder mehrere wissenschaftliche Diszipli(nen). Die Venia docendi gewährt das Recht auf Führung der Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent. Die Habilitation ist nur in Disziplinen möglich, die an der Philosophisch-historischen Fakultät ausreichend vertreten sind. Die Erteilung einer Venia docendi mit interdisziplinärer Ausrichtung ist möglich.

ANMELDUNG ZUR
HABILITATION -
HABILITATIONSGESUCH

Art. 2 Wer sich an der Philosophisch-historischen Fakultät zu habilitieren gedenkt, meldet sich persönlich bei der Dekanin oder dem Dekan. Diese/Dieser prüft, ob ein Fakultätsmitglied mit der nötigen Fachkompetenz zur Betreuung der Habilitation vorhanden ist. Wenn dies der Fall ist, lädt die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber ein, das Habilitationsgesuch einzureichen. Ist keine Fachvertreterin oder kein Fachvertreter mit der nötigen Fachkompetenz an der Fakultät vorhanden, ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen und dem Fakultätskollegium vorzuschlagen, auf die Durchführung des Hauptverfahrens zu verzichten. Über Ausnahmen entscheidet das

Fakultätskollegium. Die/Der zum Hauptverfahren zugelassene Bewerberin/Bewerber reicht ihr/sein Habilitationsgesuch der Dekanin oder dem Dekan schriftlich ein. Es soll die Disziplin umschreiben, für das die Venia docendi angestrebt wird. Dem Gesuch müssen die entsprechenden Unterlagen gemäss Artikel 3 beigelegt werden.

GRUNDLAGEN DES

HABILITATIONSVERFAHRENS

Art. 3 ¹ Das Habilitationsverfahren wird auf der Grundlage einer Arbeit durchgeführt, die thematisch auf ein wissenschaftliches Problem ausgerichtet und zur Publikation in Buchform vorgesehen ist. Die Arbeit kann bereits publiziert worden sein. Für die Alternativform der kumulativen Habilitation sind mindestens sechs bereits publizierte oder zur Publikation angenommene Artikel einzureichen, die sich auf mindestens zwei verschiedene Forschungsschwerpunkte beziehen. Dazu zählt die Doktorarbeit nicht. Bei vier von diesen Arbeiten muss die Habilitandin oder der Habilitand Erstautorin/Erstautor sein. Die Arbeiten müssen in angesehenen Fachzeitschriften mit peer review oder gleichwertigen Publikationsorganen veröffentlicht worden oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Das Fakultätskollegium entscheidet auf Antrag der betreffenden Institute, in welchen Disziplinen die kumulative Habilitation zulässig ist.¹

² Über die Habilitationsschrift/Habilitationsschriften hinaus bilden die folgenden Schriften und Dokumente die Grundlage des Verfahrens:

- a das Doktordiplom (Mindestnote: magna cum laude) oder ein äquivalentes Diplom,
- b die publizierte Doktorarbeit oder eine äquivalente Arbeit,
- c weitere wissenschaftliche Artikel, die publiziert oder zur Publikation angenommen sind,
- d ein Curriculum vitae mit Darstellung des Bildungsganges, der bisherigen Forschungstätigkeit, der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der Vortragstätigkeit und ein Verzeichnis der Publikationen,
- e eine Liste mit den für Forschungszwecke eingeworbenen Drittmitteln.

³ In besonderen Fällen kann die Fakultät weitere Unterlagen

¹ s. Anhang

verlangen.

HABILITATIONSKOMMISSION

Art. 4 ¹ Zur Prüfung der Habilitationsschrift(en) und der übrigen Dokumente ernennt die Fakultät eine Kommission. Diese bewertet die Habilitationsschrift(en) und die übrigen Dokumente innert acht Monaten nach Abgabe der Habilitationsschrift(en) gemäss Artikel 3 mit schriftlichen Gutachten und stellt der Fakultät darüber Antrag, ob die Schrift(en) und die übrigen Ausweise als für die Habilitierung hinreichend anzunehmen oder als ungenügend abzulehnen seien; zudem stellt sie der Fakultät Antrag über die angestrebte Venia docendi.

² Die Fakultät entscheidet mit einfachem Stimmenmehr. Bei Annahme legt die Kommission der Fakultät drei von der Kandidatin/ dem Kandidaten vorgeschlagene Themen für den Probevortrag zur Auswahl vor. Nach der Festlegung des Themas wird zugleich die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu Probevortrag und Kolloquium beschlossen. Ausnahmsweise, vor allem bei Umhabilitierung, können Probevortrag und Kolloquium erlassen werden. Bei Ablehnung teilt die Fakultät der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid unter Angabe der Gründe mit.

³ Eine abgewiesene Bewerberin oder ein abgewiesener Bewerber kann sich höchstens noch einmal und frühestens nach einem Jahr gemäss Artikel 2 wieder zur Habilitation anmelden. Das Fakultätskollegium kann, statt über Annahme oder Ablehnung zu beschliessen, das Geschäft auch verbunden mit konkreten Aufträgen und unter Ansetzung von Behandlungsfristen an die Kommission zurückweisen.

BESTELLUNG VON
GUTACHTERINNEN UND
GUTACHTERN

Art. 5 Die Habilitationskommission bestellt für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung mindestens zwei Gutachterinnen/ Gutachter, welche je ein selbständiges und begründetes schriftliches Gutachten zu erstatten haben. Mindestens eines der eingeholten Gutachten muss von einer/einem externen Gutachterin/Gutachter ausserhalb der Phil.- hist. Fakultät stammen.

PROBEVORTRAG UND
KOLLOQUIUM

Art. 6 ¹ Die Dekanin/ Der Dekan lädt die Kandidatin/ den Kandidaten zum Probevortrag und zum daran anschliessenden Habilitationskolloquium ein.

² Der Probevortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Er soll die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten unter Beweis stellen, ein Forschungsthema auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu präsentieren.

³ Das Kolloquium gibt den Mitgliedern des Fakultätskollegiums Gelegenheit, an die Kandidatin/den Kandidaten deren/dessen Vortrag betreffende Fragen zu richten, und der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit, ihre/seine Befähigung zur Auseinandersetzung mit fachlicher Kritik unter Beweis zu stellen. Das Kolloquium dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten.

⁴ Probevortrag, Kolloquium und Aussprache sind nicht-öffentliche Veranstaltungen.

BESCHLUSSFASSUNG UND
ANTRAG AN DIE
UNIVERSITÄTSLEITUNG

Art. 7 ¹ Im Anschluss an das Kolloquium erfolgt eine Aussprache über die Qualität von Probevortrag und Kolloquium.

² Im Anschluss daran beschliessen die anwesenden Mitglieder des Fakultätskollegiums in geheimer Abstimmung, ob die Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten im Probevortrag und im Kolloquium zur Habilitation ausreichen.

³ Zu diesem Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fakultätskollegiums erforderlich. Kommt ein positiver Beschluss zu Stande, so teilt die Dekanin/der Dekan dies der Kandidatin/dem Kandidaten mit. Die Dekanin/Der Dekan stellt auf der Grundlage dieses Beschlusses an die Universitätsleitung den Antrag auf Erteilung der Venia docendi gemäss Artikel 8.

⁴ Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, die Gutachten nach Abschluss des Verfahrens einzusehen.

⁵ Kommt kein positiver Beschluss zu Stande, so ist das Habilitationskolloquium gescheitert. Dies ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Dekanin/den Dekan mitzuteilen.

⁶ Eine abgewiesene Kandidatin bzw. ein abgewiesener Kandidat hat das Recht, frühestens nach einem Semester den Probevortrag und das Kolloquium auf der Grundlage eines neuen Vorschlags von drei weiteren Themen zu wiederholen. Kommt ein positiver Beschluss

VERLEIHUNG DER VENIA
DOCENDI – RECHTE UND
PFLICHTEN

erneut nicht zu Stande, ist die Habilitation endgültig gescheitert.

Art. 8 ¹ Verleihung der Venia docendi und Ernennung zum Privatdozenten oder zur Privatdozentin ermächtigen und verpflichten, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Von dieser Verpflichtung, die auch im Rahmen eines bezahlten Lehrauftrages erfüllt werden kann, kann die Fakultät auf begründeten Antrag entbinden. Über eine Beurlaubung von einem Semester entscheidet das Collegium decanale. Es besteht in keinem Fall Anspruch auf Erteilung eines bezahlten Lehrauftrages.

² Wünscht die Privatdozentin oder der Privatdozent die Venia zu erweitern oder zu verändern, so hat sie/er der Fakultät nach Rücksprache mit den Fachvertretern ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Wenn diese es gutheisst, beantragt sie bei der Universitätsleitung die Neuumschreibung der Venia. Sie kann auch eine Neuhabilitierung verlangen.

PUBLIKATION DER
HABILITATIONSSCHRIFT

Art. 9 Die im Manuskript angenommene Habilitationsschrift muss spätestens nach Ablauf zweier Jahre publiziert vorliegen und den Vermerk tragen: »(Jahr) als Habilitationsschrift angenommen von der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern«. Der Fakultät sind bei Erscheinen der Schrift fünf Exemplare zur Verteilung an Bibliotheken abzuliefern. Auf begründeten Antrag kann die Fakultät eine Verlängerung der Frist gewähren.

ANTRITTSVORLESUNG

Art. 10 Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, im Verlauf des ersten Jahres nach ihrer/seiner Ernennung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

II Umhabilitation

UMHABILITATION

Art. 11 Wer an einer anderen Universität habilitiert oder auf der Grundlage einer äquivalenten Qualifikation zur Privatdozentin/zum Privatdozenten ernannt worden ist, kann die Venia docendi an der Phil.-hist. Fakultät der Universität Bern auf der Basis eines verkürzten Verfahrens (Umhabilitation) erwerben. Dies setzt voraus, dass

a die Wissenschaftlerin/der Wissenschaftler die an der Phil.-hist. Fakultät zu einer Habilitation vorausgesetzte Qualifikation

besitzt,

- b* die Wissenschaftlerin/der Wissenschaftler auf ihre/seine bisherige Venia docendi und Privatdozentur verzichtet, sowie
- c* ein Bedarf nach Erweiterung des Lehrangebots in der Disziplin, für welche die Umhabilitation angestrebt wird, besteht.

ANTRAGSTELLUNG

Art. 12 Bemüht sich eine gemäss Artikel 11 habilitierte Wissenschaftlerin/ein habilitierter Wissenschaftler um die Venia docendi auf der Basis eines verkürzten Verfahrens (Umhabilitation) in einer an der Phil.-hist. Fakultät vertretenen Disziplin, so stellt sie/er einen diesbezüglichen Antrag an die Dekanin/den Dekan. Dem Antrag sind beizufügen

- a* Curriculum vitae und Schriftenverzeichnis,
- b* die urkundliche Bestätigung der Habilitation bzw. einer äquivalenten Qualifikation,
- c* die Habilitationsschrift bzw. -schriften,
- d* weitere Publikationen,
- e* eine Liste mit den für Forschungszwecke eingeworbenen Drittmitteln.

VERKÜRZTES VERFAHREN

Art. 13 ¹ Sieht die Dekanin/der Dekan die Voraussetzungen für ein verkürztes Verfahren als erfüllt an, so schlägt sie/er dem Fakultätskollegium die Bildung einer Kommission vor.

² Die Kommission prüft, ob die Kandidatin/der Kandidat die zur Erteilung der Venia docendi erforderliche Qualifikation besitzt und ob in der entsprechenden Disziplin ein Bedarf nach Erweiterung des Lehrangebots besteht.

³ Die Überprüfung der Qualifikation kann sich auf die Gutachten stützen, die dem Verfahren zugrundegelegt haben, das an der anderen Universität zur Erteilung der Venia docendi geführt hat. Über die Einholung eines neuen externen Gutachtens entscheidet die Kommission.

III Interfakultäre Habilitation

INTERFAKULTÄRE

Art. 14 Bei interfakultären Habilitationen richtet sich das

HABILITATION

Verfahren sinngemäss nach den Vorschriften der
Habitationsreglemente der beteiligten Fakultäten.

IV Entzug der Venia docendi und Rechtspflege

ENTZUG DER VENIA
DOCENDI

Art. 15 Die Venia kann von der Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät entzogen werden, wenn die Dozentin/der Dozent ohne Urlaub während vier Semestern keine Lehrveranstaltungen abhält oder wenn andere Gründe gegen die Fortsetzung ihrer/seiner Lehrtätigkeit sprechen.

ERLÖSCHEN DER VENIA
DOCENDI

Art. 16 Die Venia docendi erlischt mit der Annahme eines Rufes an eine andere Universität.

RECHTSPFLEGE

Art. 17 Gegen Entscheide der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität Beschwerde geführt werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungspflege.

AUFHEBUNG BISHERIGEN
RECHTS, INKRAFTTRETEN
UND ÜBERGANGSBESTIM-
MUNG

Art. 18 ¹ Das Habitationsreglement ersetzt das Habitationsreglement vom 27. Mai 2002 und tritt am 1. August 2007 in Kraft.

² Habitationsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Habitationsreglements bereits formell eröffnet sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat wünscht die Durchführung des Verfahrens nach dem neuen Habitationsreglement.

Bern, 11. Juli 2007

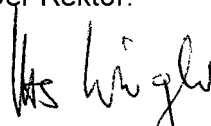
Namens der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Reinhard Schulze

Von der Universitätsleitung genehmigt:
Bern, 14. August 2007

Namens der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Philosophisch-historische Fakultät
Dekanat

Bern, 19.12. 2011

Anhang Habilitationsreglement

Bei folgenden Instituten und den dort vertretenen Disziplinen ist die kumulative Habilitation zulässig:

- Institut für Französische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Institut für Philosophie
- Institut für Germanistik
- Institut für Archäologische Wissenschaften (Fakultätsbeschluss vom 19.12.2011)

19.12.2011, jz